

Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Doberan

vom 13.04.2023

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 4080), wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 31.03.2022, nachfolgende Parkgebührenverordnung für das Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich / Gebührenschuldner

- (1) Die Parkgebührenverordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan mit ihren Ortsteilen Heiligendamm, Althof und Vorder Bollhagen.
- (2) Sie gilt als Grundlage für die Gebührenerhebung im gemeindlichen, öffentlichen Verkehrsraum, soweit das Parken nach § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gemäß § 1 dieser Verordnung parkt.

§ 2 Festsetzung der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt für den nachfolgend genannten, als gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereich — 50 Cent je Stunde -, wobei eine Mindestparkgebühr in Höhe von 20 Cent zu entrichten ist,
 - a) Am Kamp,
 - b) August-Bebel-Straße,
 - c) OB in der Beethovenstraße,
 - d) Parkdeck in der Verbindungsstraße,
 - e) Severinstraße,
 - f) Markt -umseitig-,
 - g) Baumstraße bis Einmündung Mittelstraße,
 - h) Neue Reihe bis Einmündung Feldstraße,
 - i) Goethestraße bis zur Hausnummer 21.

(2) Für den Erwerb einer Monats-Parkkarte für das Parkdeck in der Verbindungsstraße ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro, für eine Jahres-Parkkarte eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro zu entrichten. Nicht überdachte Flächen können für monatlich 20,00 Euro angemietet werden, sowie eine Jahres-Parkkarte für eine Gebühr von 200,00 Euro erworben werden.

Die Gebührenpflicht besteht für diese Parkbereiche montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

(3) Für den Parkplatz am Münster besteht die Gebührenpflicht montags bis samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und sonntags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr, wobei die Höchstparkdauer auf 2 Stunden begrenzt ist. Die Gebührenfreiheit an Sonntagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr besteht nicht für Reisebusse.

Für PKW beträgt die Parkgebühr je Stunde „2,00 Euro“, für Reisebusse „4,00 Euro“ je Stunde.

(4) Für die unter Buchstaben „a“ bis „c“ genannten, als gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereiche im Ortsteil Heiligendamm, beträgt die Parkgebühr für PKW je Stunde „1,00 Euro“ und zwar montags bis sonntags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr. Tageskarten können für 6,00 Euro erworben werden.

- a) Parkplatz in der Seedeichstraße „Saisonparkplatz“,
- b) Parkreihe in der Seedeichstraße in Richtung Börgerende,
- c) Beidseitige Parkreihe in der Straße „Kinderstrand“,

Für den unter Buchstaben „d“ genannten, als gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereich im Ortsteil Heiligendamm, beträgt die Parkgebühr für PKW je Stunde „2,00 Euro“ und zwar montags bis sonntags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr. Tageskarten können für 8,00 Euro erworben werden.

- d) Parkplatz Kühlungsborner Straße am Molli-Bahnhof

(5) Für die PKW-Stellplätze auf dem Waldparkplatz in der Kühlungsborner Straße wird eine Parkgebühr in Höhe von 0,50 Euro je Stunde erhoben. Tageskarten können für 4,00 Euro erworben werden. Für Wohnmobile und Campinganhänger beträgt die Gebühr 3,00 Euro je Stunde. Die Gebührenpflicht besteht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 12.04.2011 (1. Änderung vom 30.03.2012) außer Kraft.

Bad Doberan, den 13.04.2023

gez. Jochen Arenz, Bürgermeister